Satzung

des Fördervereins der Evangelischen Kindertagesstätte Unter'm Regenbogen

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Kindertagesstätte Unter'm Regenbogen".

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

3. Der Sitz des Vereins ist in 65550 Limburg.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die inhaltliche und finanzielle Förderung der Arbeit in der Evangelischen Kindertagesstätte Unter'm Regenbogen in Limburg-Linter.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine unmittelbaren Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach einem schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

5. Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

6. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- Dem/der ersten Vorsitzenden
- Dem/der zweiten Vorsitzenden
- Dem/der Kassierer/in
- Dem/der Schriftführer/in
- Einem/einer Beisitzer/in

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein einzeln zu vertreten. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt und führt die Geschäfte, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Beschäftigte der Evangelischen Kindertagesstätte Unter'm Regenbogen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen.

2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form (email) unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts
- die Entlastung des Vorstands
- die Entscheidung über Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über Anträge, die ihr aus ihrer Mitte oder vom Vorstand vorgelegt werden

4. Versammlungsleiter sind der erste und der zweite Vorsitzende. Im Falle deren Verhinderung wird ein Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer verhindert ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

7. Zur Änderung der Satzung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung, die über eine Satzungsänderung beschließen soll, muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen vorher einberufen werden.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Versammlungsleitern und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kindertagesstätte Unter'm Regenbogen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit in der Kindertagesstätte zu verwenden hat.

Es haben am 10.02.2023, in den Räumen „Kleiner Ring 20, 65550 Limburg“, die nachstehend benannten Gründungsmitglieder die Gründung des Vereins beschlossen und der Satzung durch Beschluss zugestimmt:

Sarah Martin

Bettina Weißig

Ulrike Steinborn

Katja Frese

Lucas Hahnefeld

Sara Höhn

Anke Buchner

Bettina Böhm-Adamek

Sandra Müller